

Rieser Tagesblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tagesblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 38.

Dienstag, 16. Februar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Aussätze für die Nummer des Ausgabejahres bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingoldseite 43 mm breite Reklamseite 18 Pfg. (Bezugspreis 12 Pfg.) - Zeitrauber und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. - Geschäftsstelle: Goethestraße 59. - Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Häsel in Riesa.

Ausgebroschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Wäckermeisters Robert Wüster in Widrich Nr. 12.
Es verbleibt bei den getroffenen Anordnungen.
Großenhain, am 16. Februar 1915.
303 d E. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Einquartierungsgelder betreffend.

Bei der in der vergangenen Woche erfolgten Auszahlung der Einquartierungsgeldschädigungen auf die Zeit bis Ende Oktober v. J. sind von einer größeren Zahl der Quartiergeber die Gelder nicht erhoben worden. Es ist zu vermuten, daß von diesen auf die Entschädigung zu Gunsten von Hilfsfonds verzichtet werden soll.
Wir ersuchen Alle, die die ihnen zustehenden Quartierentschädigungen nicht erheben wollen, die Quartierzettel bis zum 20. d. Mon. an unsere Stadthauptkasse abzugeben und dabei wissen zu lassen, für welche Zwecke die Gelder verwendet werden sollen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Februar 1915. R.

Kartoffelverkauf!

Der für Mittwoch, den 17. und Freitag, den 19. Februar angelegte Kartoffelverkauf findet vorläufig nicht statt.
Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Februar 1915.

Als gefunden ist bei uns
am 12. Februar 1915 1 Zwanzigmarschein
abgegeben worden.

Der rechtmäßige Eigentümer wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche innerhalb eines Jahres, vom Tage der Fundabgabe an gerechnet, bei uns geltend zu machen. Falls sich der Verlierer innerhalb der vorgenannten Frist nicht meldet, wird über das Fundobjekt nach gesetzlicher Vorschrift verfügt werden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Februar 1915. Schr.

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 16. Februar 1915.

Private Goldsammlungen für die Reichsbank. Anlässlich der erfreulichen fortwährenden Zunahme der freiwilligen privaten Sammlung von Goldmünzen für die Reichsbank ist die Frage aufgetaucht, ob solchen Sammlungen nicht das Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen entgegengehalten werden könnte, wenn der Sammler den Ablieferer von Goldmünzen auf eigene Kosten Vorteile oder Vergünstigungen gewährt. Es kann selbstverständlich dem ganzen Sinn und Zweck der Verordnung vom 23. November 1914 nicht fern liegen, als demjenigen, der der Reichsbank Gold zuführen will, Schwierigkeiten zu bereiten. Um etwaige Zweifel hierüber völlig zu beseitigen bestimmt eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915 auf Grund der genannten Verordnung, daß die in ihr bezeichneten Handlungen vorgenommen werden dürfen, wenn sie ausschließlich zu dem Zweck erfolgen, die Goldmünzen der Reichsbank zuzuführen. Wenn damit auch klargestellt ist, daß derjenige, der freiwillig für die Reichsbank Goldmünzen sammelt, nicht zu bestrafen braucht, wegen verbotenen Agiohandels mit Goldmünzen bestraft zu werden, so ist es dennoch durchaus geboten, daß die Personen, welche für die Reichsbank solche Sammlungen veranstalten, sich wegen ihres Vorhabens mit der betreffenden Reichsbank in Verbindung setzen und sich von dieser auch eine schriftliche Bestätigung darüber verschaffen, daß ihre Tätigkeit des Ankaufs von Goldmünzen ausschließlich für die Zwecke der Reichsbank erfolgt. Im Zusammenhang damit muß wiederholt und nachdrücklich darauf gewarnt werden, Goldmünzen an andere als amtliche oder in der angegebenen Weise autorisierte und als zuverlässig bekannte Stellen und Personen abzuliefern oder gar zu verkaufen, da jeder, der an verbotenen Agiohandel mit Goldmünzen teilnimmt, sich dem Verbot der Verordnung aussetzt.

Die „Nordb. Allg. Ztg.“ schreibt: Dank der Mitarbeit der Presse, der Beamtenschaft, der Lehrer und vieler Privatpersonen hat die Erkenntnis, daß die Verklärung der Goldbestände der Reichsbank gegenwärtig dem Vaterlande von größtem Nutzen ist, in immer weiteren Kreisen Verbreitung gefunden. Sichtlich sind infolgedessen die Goldbestände der Reichsbank gewachsen. Aber immer noch steckt viel Gold in den Taschen Privatleute und die Belehrung darf deshalb nicht nachlassen. Insbesondere beschränken sich einige Zeitungen auch nicht auf bloße Belehrung, sondern sammeln selbst ein. Was auf diese Weise erreicht wurde, beweisen einzelne Ergebnisse. So hat die „Allg. Volkszeitung“ bisher 4,5 Millionen Mark, die Allgemeine Zeitung in Chemnitz 1,9 Millionen Mark, die Braunschweigische Landeszeitung mehr als 1,5 Millionen Mark, das Leipziger Tagesblatt mehr als eine Million Mark an die Reichsbank abgeführt.

Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde der Unteroffizier Richard Schönig aus Mühlritz im Pionier-Bat. Nr. 12.
Vergangenen Sonnabend veranstaltete die in Riesa seit mehreren Jahren tätige Gefangs- und Arbeiterlehre Frau Johanna Spengler aus Dresden einen Vortragabend ihrer Schüler und Schülerinnen vor einem geladenen Publikum im Saale der Eibtrasse. Dem Grusse der Zeit entsprechend, war das Programm rein vaterländisch

und sehr künstlerisch zusammengestellt. Alle Vorträge legten Zeugnis ab vom ernsten Studium, guter Auffassung und trefflicher Unterrichtsmethode. Die einzelnen Darbietungen bestanden in Klaviervortrügen, Solo- und Chorgesängen, die durch passende zeitgemäße Deklamationen angenehm unterbrochen wurden. Auch ehemalige Schülerinnen verzeichneten das Programm durch vollendeten Vortrag. Die zahlreich erschienenen Besucher folgten mit regem Interesse den Darbietungen und zeigten der geschätzten Lehrerin und den Vortragenden wohlwollenden Beifall. Eine freiwillige Sammlung ergab den schönen Ertrag von ca. 150 M., der den Bemühten im hiesigen Garnisonlazarett zu gute kommen soll.

Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung die Höchstpreise für den Zentner Speisekartoffeln um 1,85 M. erhöht. Bei dem Mangel an Futtermitteln und dem verhältnismäßig niedrigen Preise der Speisekartoffeln bestand die Gefahr, daß der Vorrat an Speisekartoffeln in großem Umfange als Viehfutter verwendet würde. Es kommt aber in erster Linie darauf an, daß in den nächsten Monaten Speisekartoffeln für die menschliche Ernährung vorhanden sind. In derselben Verordnung sind schon jetzt die Höchstpreise für inländische Frühkartoffeln, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1915 geerntet werden, auf 10 M. festgesetzt. Damit soll für Gärtner und kleine Landwirte besonders in der Nähe der Städte ein Anreiz geschaffen werden, möglichst viel Frühkartoffeln zu bauen, die in den Monaten Juni und Juli für die Volksernährung zur Verfügung stehen.

Ueber das Thema: „Volksernährung in Teuerung- und Kriegszeit“ wird Herr L. L. Hof- und Oberamtsrat, Prof. Dr. med. und Dr. jur. h. c. Gruppe, in der von der Oekonomischen Gesellschaft i. R. S. für Freitag, den 19. Februar 1915 nachmittags 4 Uhr in der Deutschen Schänke zu den „Drei Raben“ in Dresden, Marienstraße 20, welcher Saal, angelegten Gesellschaftsversammlung einen Vortrag halten. Hierzu haben auch Nichtmitglieder kostenfreien Zutritt, sofern sie bis zum 19. Februar mittags 1 Uhr in der Geschäftsstelle der Oekonomischen Gesellschaft, Büttchstraße 26, Eintrittskarten entnehmen. Von 1/4 4 Uhr werden solche am Eingang des Vortragslokales gegen Erlegung von 40 Pfg. pro Person verabfolgt.

Es gelangen in letzter Zeit an die Kriegsgetreidegesellschaft vielfach Anträge von Kommunalverbänden um Ueberlassung von Mehl. Diesen Anträgen stattzugeben, ist nicht Aufgabe der Kriegsgetreidegesellschaft. Es ist festgestellt, daß noch große Mehlvorräte im Lande vorhanden sind. Die Mühlen wissen teilweise nicht, wohin sie ihre Produktion absetzen sollen. Es handelt sich bei dieser vorhandenen Mehlmenge weniger um Roggenmehl, als um Weizenmehl (d. i. 70 Prozent Weizenmehl und 30 Prozent Roggenmehl). Dies Mehl haben die Mühlen teilweise fertig liegen, teilweise können sie ihre vorhandenen Getreidevorräte gemäß § 4 Biffer a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 ausmahlen. Verkäufer dürfen die Mühlen nicht, ohne daß der zuständige Kommunalverband hierzu die erforderliche Zustimmung gibt. Diese Zustimmung wird von dem Kommunalverband, in dem die Mühle liegt, häufig verweigert, obwohl die in dem Bezirk vorhandenen Vorräte dessen Bedarf für die nächste Zeit bei weitem übersteigen. In diesem Falle empfehlen wir den notleidenden Kommunalverbänden, von § 51 der Bundesratsverordnung Gebrauch zu machen und sich an die Landeszentralbehörde zu wenden, um die Uebertragung von Mehl aus dem Bezirk seines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband

in die Wege zu leiten. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so ist hierfür der Herr Reichskanzler zuständig. Mühlen, bei denen Mehl noch erhältlich ist, sind zu erfahren bei der Geschäftsstelle des Vereins deutscher Handelsmüller Berlin-Charlottenburg, Schillerstraße 5, Telegramm-Adresse: Handelsmüller.

Der Bundesrat hat gestern eine Verordnung beschlossen, die vom 1. März 1915 ab eine Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien bringt und dadurch eine erhebliche Menge von seither zur Bierbereitung verwendeter Gerste für die Volksernährung freimachen will. Im einzelnen bestimmt die Verordnung folgendes: Die Bierbrauereien sollen vom 1. April 1915 an zur Herstellung von Bier in jedem Vierteljahr nur noch 60 Hundertteile des im gleichen Vierteljahr der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich zur Bierbereitung verwendeten Malzes verwenden dürfen. Für Brauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung 40 Doppelzentner nicht übersteigt, erhöht sich die zulässige Malzmenge auf 70 Hundertteile. Im Monat März 1915 dürfen die Brauereien ein Drittel der für das erste Vierteljahr 1915 sich berechnenden Malzmenge verwenden. Wenn eine Bierbrauerei im März 1915 oder in einem Vierteljahr die hierfür festgesetzte Malzmenge nicht verwendet, darf sie die ersparte Menge im folgenden Vierteljahr verwenden oder ganz oder teilweise auf eine Bierbrauerei innerhalb des nämlichen Brauereibereiches übertragen. Auf Malz, das künftig aus dem Auslande eingeführt wird, erstreckt sich die Forderung nicht. Soweit inländisches Malz auf Grund von vor dem Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossenen Verträgen nach dem 28. Februar 1915 an Bierbrauereien zu liefern ist, darf statt der vereinbarten Menge nur eine nach dem Maßstab der gesetzlichen Einschränkung geminderte Menge geliefert werden. Die Landeszentralbehörde soll anordnen können, daß die landesrechtlich festgesetzten Rechte der Bierbrauer auf Ausschank des eigenen Erzeugnisses für die Dauer der gesetzlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes Bier ausgedehnt werden. Für eine Ueberschreitung der zulässigen Malzmengen sind hohe Geldstrafen oder Geldbußen vorgesehen. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Vielfach gehen im Lande Verkäufer von Heu und Stroh herum, die sich auf angeblichen amtlichen Auftrag berufen. Die Landwirte wollen sich genau überzeugen, daß sie es auch tatsächlich mit amtlich beauftragten Personen zu tun haben, ehe sie Abschlüsse eingehen. Im allgemeinen aber möchten die Landwirte gewarnt werden, etwa Bekände von Heu abzugeben, die sie selbst zur Erhaltung ihres Viehes in den kommenden Monaten bis zur neuen Ernte noch dringend benötigen werden. Bei dem Fehlen aller Futtermittel bleibt dem Landwirt als letzte Hilfe lediglich noch Heu und Stroh übrig, um seine Bekände durchzubringen. Die Gefahr, daß durch unüberlegte Abgaben von Heu die Viehzucht in unserem Lande auf das schwerste geschädigt wird, ist unbedingt vorhanden. Abgabe von Heu und Stroh ist vielfach im Lande Händler herum, die in angeblichem Auftrag von Militärbehörden Pferde aufzukaufen suchen. Diese Händler haben auch in einigen Bezirken gute Erfolge gehabt. Mehrere dieser Personen haben aber die Landwirte zur Herabgabe der Pferde durch die Versicherung bewogen, daß die Verkäufer Anspruch auf dienstunbrauchbare Pferde, die vom Felde herein kämen, hätten. Zur Aufklärung wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß nach den getroffenen Verfügungen die Verkäufer von Pferden zwar beim Landesfiskus sich wegen Erwerbung eines dienstunbrauchbaren Pferdes melden können, aber keine Aussicht haben werden, bis zur Frühjahrskontrolle wieder in den Besitz eines Erbspferdes zu gelangen. Zunächst müssen unbedingt diejenigen Landwirte befriedigt werden, denen zwangsweise die Pferde weggenommen und enteignet worden sind. Erst nach Befriedigung dieser Landwirte können die anderen, welche freiwillig Pferde verkaufen, An-